

Wahlausschreiben zur Schulkonferenz der Christian-Rauch-Schule

Hiermit lade ich Schülervorteiler, Elternvorteiler und die Mitglieder der Gesamtkonferenz zur Wahl der Vortreter für die Schulkonferenz ein.

Die Gesamtkonferenz wählt am 04.10.2023, um 15:30:00 Uhr im Raum 325.

Die Wahlversammlung der Schülervortretung findet statt am 26.09.2023 in Raum 325.

Der Schulelternbeirat wählt am 09.10.2023, um 19:00 Uhr im Raum 148.

Sollte eine Wahlversammlung nicht beschlussfähig sein, tritt sie am Folgetag zur gleichen Zeit am gleichen Ort erneut zusammen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu wählen sind 12 Mitglieder der Schulkonferenz, und zwar 3 Vortreterinnen oder Vortreter der Schülerinnen und Schüler, 6 der Lehrerinnen und Lehrer und 3 der Eltern; Ersatzmitglieder sollen für jede Personengruppe (mindestens) in gleicher Zahl bestimmt werden. Für Erhöhung über die Mindestzahl wären Mehrheitsbeschlüsse aller drei Gremien notwendig.

Es ist anzustreben, dass Männer und Frauen zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vortreten sind.

Die Schülervortreterinnen oder Schülervortreter sowie die Ersatzschülervortreterinnen oder Ersatzschülervortreter werden vom Schülerrat gewählt. Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8-13, sofern sie nicht Mitglied des Wahlausschusses sind. Schülerinnen und Schüler, die **nicht** dem **Schülerrat** angehören, benötigen für ihre Kandidatur eine **Wählbarkeitsbescheinigung** des Schulleiters.

Die Wahl der Lehrervortreterinnen oder Lehrervortreter sowie der Ersatzlehrervortreterinnen oder Ersatzlehrervortreter erfolgt durch die Gesamtkonferenz. Wahlberechtigt sind alle an der Schule selbständig unterrichtenden Lehrkräfte, unabhängig von der erteilten Stundenzahl. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlausschusses.

Die Elternvortreterinnen oder Elternvortreter sowie die Ersatzelternvortreterinnen oder Ersatzelternvortreter wählt der Schulelternbeirat. Wählbar ist jeder Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, der nicht dem Wahlausschuss angehört. (Auf § 100 Nr. 1 und 3 Hessisches Schulgesetz wird hingewiesen.) Wenn ein Elternteil **nicht Mitglied des Schulelternbeirats** ist, braucht er für seine Kandidatur eine **Wählbarkeitsbescheinigung** der Schulleitung.

Die Wahlen zur Schulkonferenz werden im Regelfall nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. (Hierauf haben sich die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat bereits festgelegt.) Beantragt aber jeweils mindestens ein Viertel der Mitglieder eines Wahlgremiums die Durchführung einer **Verhältniswahl** (Listenwahl), so ist diesem Antrag bei der jeweiligen Wahl zu entsprechen. Die **Wahlvorschläge** (Vorschlagslisten) sind in diesem Fall dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums **innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens, also spätestens am 23.09.2023, im Sekretariat** einzureichen.

Bad Arolsen, den 13.09.2023
gez. Markus Wagener
(Schulleiter)